

Landkreis Karlsruhe  
Gemeinde Grötzingen

## Satzung "Nördliche Waldstraße"

über den Bebauungsplan

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am **21. Mai 1969** die "Nördliche Waldstraße (Binnung Waldstr. - B.Str. 3)" als Satzungen beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan (§ 2 Ziff. 3).

### § 2

#### Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Straßen- und Baulinienplan
- 4) ~~Gestaltungsplan~~
- 5) ~~Straßenlängs- und querschnitte~~
- 6) ~~Bebauungsvorschriften~~
- 7) .....

mit schriftlichen Festsetzungen

§ 3

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grötzingen, den

22. Mai 1969



*O. J. ...*  
Bürgermeister

**Es gilt Beunutzungsverordnung 1968  
(Bundesgesetzblatt I S. 1237 bzw. I 1969 S. 11)**

IV A 3

Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)

Karlsruhe, den 1. Oktober 1969

Landratsamt Karlsruhe

Im Auftrag

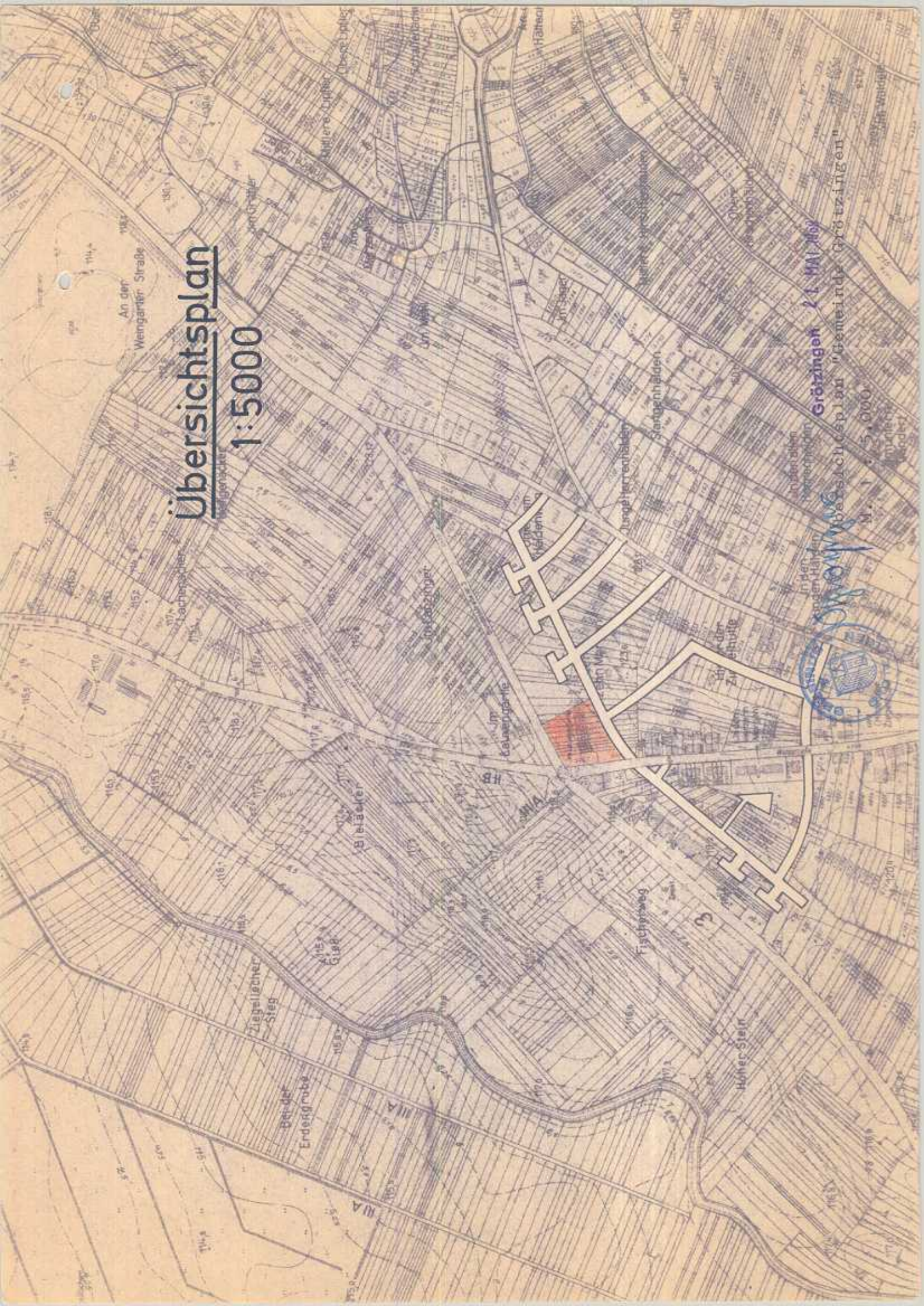
*[Signature]*  
Dr. Bitteney



<sup>1)</sup> Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

<sup>2)</sup> Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.

# Übersichtsplan 1:5000



In der Gemeinde Grözingen  
Übersichtsplan  
N. 1:5000



## Begründung

zum Bebauungsplan für das Gewann "Nördliche Waldstraße" (Einmündung Waldstraße / B 3)  
in Grützingen

### I. Allgemeines

Das Grundstück Lgb.Nr. 8866 konnte im Bebauungsplan "Nord I" für die Bebauung nicht freigegeben werden, da die genaue Verkehrsfläche für den Anschluß der Waldstraße an die Bundesstraße 3 noch nicht festlag.

Nachdem die genaue Verkehrsführung geplant ist, konnten nun die Festsetzungen getroffen werden, die dem heutigen Stand der Baulandentwicklung entsprechen.

### II. Art des Baugebietes und Bauweise

- siehe zeichnerische Festsetzung -

### III. Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen ..... - ..... DM.

**Keine Kosten.**

### IV. Beabsichtigte Maßnahmen

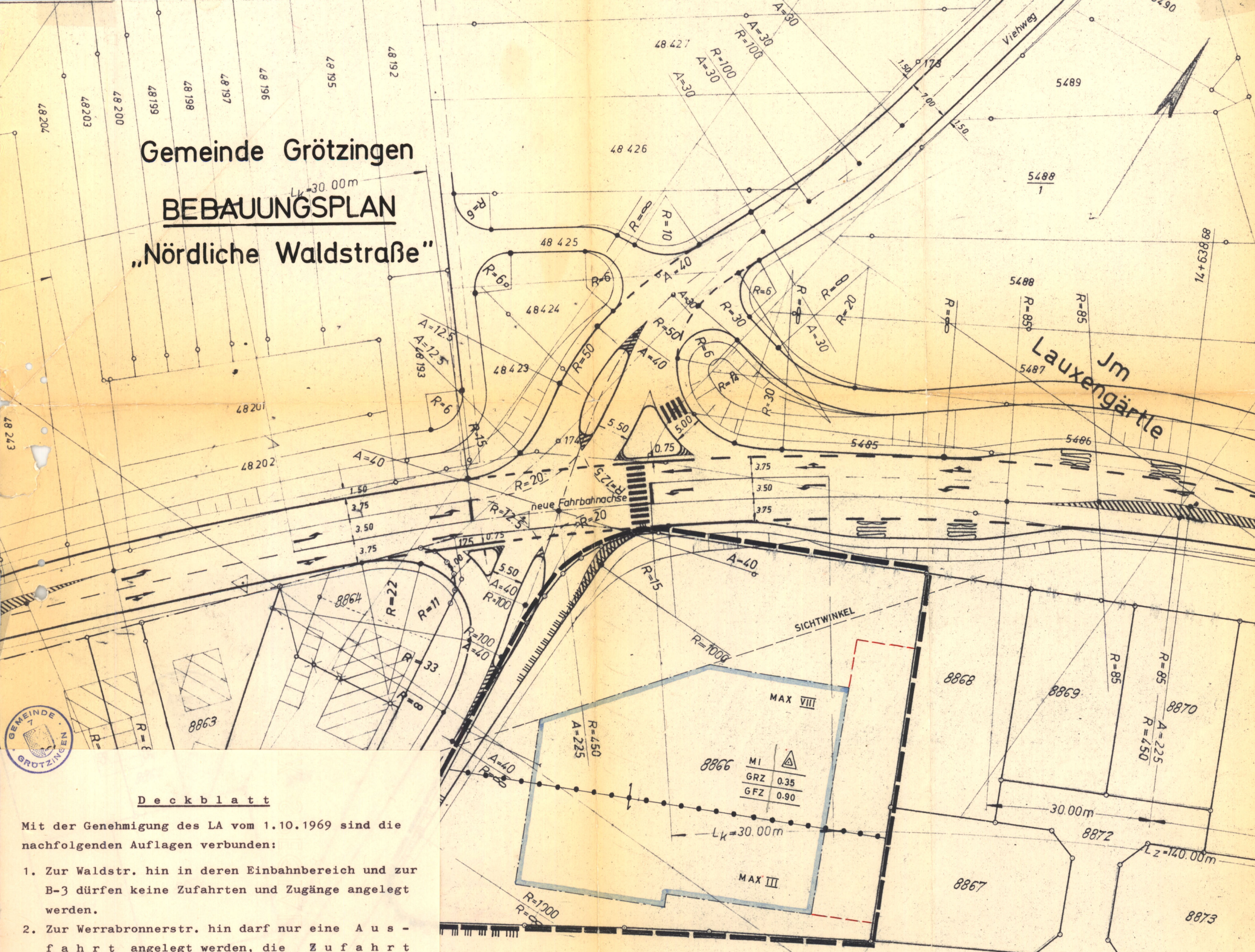
#### **Bebauung**

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die ~~Verweisung der Grundstücke für die Errichtung~~ ~~des städtischen Verkaufsgebietes~~ ~~Grundstücksbildung~~ ~~oder diese Maßnahmen im Rahmen der~~ ~~Regulierungspläne erforderlich sind~~ / werden.

Gemeinde Grötzingen

BEBAUUNGSPLAN

„Nördliche Waldstraße“



Deckblatt

Mit der Genehmigung des LA vom 1.10.1969 sind die nachfolgenden Auflagen verbunden:

1. Zur Waldstr. hin in deren Einbahnbereich und zur B-3 dürfen keine Zufahrten und Zugänge angelegt werden.
2. Zur Werrabronnerstr. hin darf nur eine Ausfahrt angelegt werden, die Zufahrt zum Grundstück Lgb.Nr. 8866 darf nicht über die Werrabronnerstr. erfolgen.
3. Im nördlichen Bereich des Plangebiets darf die Geschosshöhe maximal 6 - sechs - (statt 8 wie vorgesehen) betragen.

- BAUGRENZE
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - MISCHGEBIET U. NUTZUNGSANGABEN
  - OHNE ANSCHLUSS (ZUFAHRT) AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
  - STELLPLÄTZE U. GARAGEN ZULÄSSIG
- SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG
1. AUSNAHMEN NACH § 6 (3) BAUNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
  2. EINFRIEDIGUNG  
DAS GRUNDSTÜCK IST MIT EINEM SAUMSTEIN EINZUFASSEN  
GESTATTET IST EINE HECKENHINTERPFLANZUNG  
MIT EINER MAX.HÖHE VON 150cm



Grötzingen, den 15.2.1969  
*Heinz Hollbach*  
Planfertiger-

Werrabronner Straße  
Jm Lauxengärtle  
vierzehn Morgen  
Grötzingen 21. Mai 1969  
*Dynamis*  
Bürgermeister



Es gilt Baumutzungsverordnung 1968  
(Bundesgesetzblatt I S. 1237, bzw. I 1969 S. 11)

IV A 3

Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)

Karlsruhe, den 1. Oktober 1969

Landratsamt Karlsruhe

Im Auftrag

  
Dr. Ditteney





Landkreis Karlsruhe  
Gemeinde Grötzingen

**Satzung**

über Änderung/Ergänzung/~~Aufhebung~~ des Bebauungsplanes

"Nördliche Waldstraße" (Kreuzung Waldstr./B-Str.3)

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 8. Oktober 1969 die Änderung/Ergänzung/~~Aufhebung~~ des Bebauungsplanes für "Nördliche Waldstraße", der am ~~XXXXXX~~ als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung/Ergänzung/~~Aufhebung~~

Gegenstand der Änderung/Ergänzung/~~Aufhebung~~ des Bebauungsplanes ist ~~XXXX~~

- 1) der Straßen- und Baufluchtenplan, festgestellt vom Landratsamt am 1. Oktober 1969,
- 2) ~~des Baufluchtenplans~~
- 3) ~~der Rotationsordnung über Baufluchtenschriften des Landratsamtes~~  
vom \_\_\_\_\_

§ 2

Inhalt der Änderung/Ergänzung/~~Aufhebung~~

(1) Der Straßen- und Baufluchtenplan nach § 1

- ~~XXXXXX~~ \_\_\_\_\_ ~~XXXXXX~~  
~~Begleitungsplan~~ \_\_\_\_\_ der mit der Genehmigung
- wird ~~XXXXXX~~ (durch ein Deckblatt) ~~XXXXXX~~/ergänzt nach Maßgabe ~~des Begleitungsplans~~
- ~~XXXXXX~~ \_\_\_\_\_ ~~XXXXXX~~ \_\_\_\_\_ Anlage
- ~~XXXXXX~~ \_\_\_\_\_





(2) Der Gestaltungsplan nach § 1

- wird ersetzt durch den Gestaltungsplan vom ..... nach Maßgabe der Begründung vom .....
- wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom .....
- wird ergänzt durch den Straßen- und Baufluchtenplan vom ..... nach Maßgabe der Begründung vom .....
- wird aufgehoben.

(3) Die Polizeiverordnung über Bebauungsvorschriften nach § 1

- wird ersetzt/geändert/ergänzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 3
- wird aufgehoben.

### § 3

#### Bestandteile des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten/ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus: **Begründung vom 21.5.1969**

- ~~1) ~~xxxxxx~~~~
  - 2) Straßen- und Baulinienplan vom **21.5.1969** / in der Fassung vom **8.10.1969**
  - 3) ~~xxxxxx~~ / ~~xxxxxx~~
  - 4) ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ / ~~xxxxxxxxxx~~
  - 5) Bebauungsvorschriften ~~xxx~~ ergänzt durch die vom Landratsamt erteilten
- X) Auflagen, im Straßen- und Baulinienplan enthalten.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grötzingen, den 9. Oktober 1969



Bürgermeister

*D. J. ...*

Die Änderung / Ergänzung / ~~Aufhebung~~ des oben genannten Bebauungsplanes wurde am 1. Oktober 1969

vom Landratsamt in Karlsruhe genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am 28. Okt. 1969

bzw. in der Zeit vom ..... bis .....

durch Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 29. Okt. 1969

in Kraft getreten

Grötzingen, den 29. Okt. 1969

*(Signature)*

(Unterschrift)

Mit der Genehmigung verbundene Auflagen:

1. Zur Waldstr. hin in deren Einbahnbereich und zur B-3 dürfen keine Zufahrten und Zugänge angelegt werden.
2. Zur Werrabronnerstr. hin darf nur eine A u s f a h r t angelegt werden, die Z u f a h r t zum Grundstück Lgb.Nr. 8866 darf n i c h t über die Werrabronnerstr. erfolgen.
3. Im nördlichen Bereich des Plangebiets darf die Geschosshzahl maximal 6 -sechs- Geschosse (statt 8 wie vorgesehen) betragen.

